



Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.356932

Datum: 6.7.2016

VEREINBARUNG

über die Anhörung im konzentrierten Entscheidverfahren für elektrische Anlagen

zwischen

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern, Standort: Worblentalstrasse 66, 3063 Ittigen

und

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

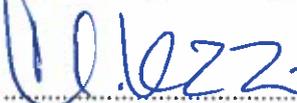
Gestützt auf Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) vereinbaren das Bundesamt für Raumentwicklung ARE und das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI:

1. Im Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nach Artikel 16 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0) kommt den beteiligten Behörden folgende Aufgabe zu:
 - a) Das ESTI ist als Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen die primäre Entscheid-/Leitbehörde in Plangenehmigungsverfahren (Art. 16 Abs. 2 EleG);
 - b) das ARE ist die Fachstelle des Bundes in Sachen Raumplanung.
2. Das ESTI holt vor seinem Entscheid grundsätzlich die Stellungnahme des ARE ein (Art. 62a Abs. 1 RVOG). Nimmt die kantonale Raumplanungsfachstelle abweichend von der Stellungnahme des ARE zum Plangenehmigungsgesuch negativ Stellung, teilt das ESTI dies dem ARE mit. Das ARE teilt darauf dem ESTI mit, ob es an seiner Stellungnahme festhält oder nicht.
3. Sind die Gesuchsunterlagen unvollständig, tritt das ESTI auf das Plangenehmigungsgesuch nicht ein, ohne zuvor das ARE anzuhören.
4. Das ESTI verzichtet bei Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen (Netzebene 6) darauf, beim ARE eine Stellungnahme einzuholen, wenn (Aufzählung ist abschliessend; Art. 62a Abs. 4 RVOG):
 - a) eine Voranfrage vom ARE positiv beantwortet wurde;
 - b) die Station in der Bauzone realisiert wird;
 - c) die Station eine bisherige Station am gleichen Standort ersetzt, sofern keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen und das äussere Erscheinungsbild der Station nicht wesentlich verändert wird;
 - d) die Station in ein bestehendes Gebäude eingebaut oder an ein solches angebaut wird und aus technischen Gründen nicht in der Bauzone realisiert werden kann;

- e) die Station in eine bestehende Gebäudegruppe gut integriert wird und aus technischen Gründen nicht in der Bauzone realisiert werden kann.
5. Das ESTI verzichtet bei Unterwerken (Netzebene 2 und 4) darauf, beim ARE eine Stellungnahme einzuholen, wenn (Aufzählung ist abschliessend; Art. 62a Abs. 4 RVOG):
- a) das Unterwerk in der Bauzone realisiert wird;
 - b) die Änderungen ein bestehendes Unterwerk betreffen, sofern keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen und das äussere Erscheinungsbild des Unterwerks nicht wesentlich verändert wird.
6. Das ESTI verzichtet bei Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen, Notstromgruppen, Generatoren und ähnlichen punktuellen Infrastrukturen darauf, beim ARE eine Stellungnahme einzuholen.
7. Das ESTI verzichtet bei Leitungsvorhaben darauf, beim ARE eine Stellungnahme einzuholen, wenn (Aufzählung ist abschliessend; Art. 62a Abs. 4 RVOG):
- a) die Leitung die Netzebene 5 oder 7 betrifft;
 - b) das Vorhaben vollständig in der Bauzone realisiert wird;
 - c) eine Leitung der Netzebene 3 betroffen ist, welche erdverlegt wird und die weniger als 5 km lang ist;
 - d) eine Leitung der Netzebene 1 oder 3 betroffen ist, welche am gleichen Standort ohne wesentliche Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes ersetzt wird;
 - e) eine Leitung der Netzebene 1 oder 3 betroffen ist, welche bis zu einer Länge von 5 km höchstens 200 m vom bisherigen Trasse abweicht, ohne dass das äussere Erscheinungsbild wesentlich verändert wird.
8. Das ARE kann jederzeit vom ESTI verlangen, dass es zu einem konkreten Projekt gemäss Ziffer 4 bis 7 vorstehend angehört wird.
9. Die Vereinbarung kann jederzeit bei Bedarf schriftlich angepasst werden.
10. Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ersetzt damit die Vereinbarung vom 15. Dezember 2011.

Ittigen, den 1.7.16

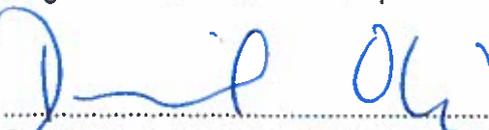
Bundesamt für Raumentwicklung ARE



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Fehraltorf, den 6.7.16

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI



Daniel Otti
Geschäftsführer